

## Sitzung des Gemeinderates vom 05. Februar 2020

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge (ab Punkt 3), VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** HEINEN-SCHOMMER Inge, Ratsmitglied (Punkte 1 und 2).

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.12.2019.
  2. Billigung der Arbeitsordnung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
  3. Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.) auf Gebiet der Gemeinde. Prinzipieller Beschluss.
  4. Wasserverteilung. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen während des Zeitraums der Jahre 2020-2022.
  5. Genehmigung der Planungsvorlagen vor Eintragung in den Infrastrukturplan der S.P.G.E.
    - a. Kanalisation der N647 in Elsenborn, „Lagerstraße“ und „Trierer Straße“.
    - b. Kanalisation der „Lindenallee“ in Bütgenbach.
    - c. Kanalisation der „Kapellenstraße“ in Nidrum.
  6. Gestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Denkmal „Steeklöpfer“. Genehmigung der Bedingungen eines Auftrages zur Realisierung eines Kunstobjektes.
  7. Stellungnahme der Gemeinderates zum Territorialen Entwicklungsplan der Provinz Lüttich.
- 

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.12.2019.**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23.12.2019 wird einstimmig angenommen.

#### **2° Billigung der Arbeitsordnung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 42 und 111 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;

In Erwägung, dass der Entwurf der Arbeitsordnung am 04.11.2019 dem Konzertierungsausschuss vorgelegt wurde und diesbezüglich keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund der in der Sitzung des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach vom 15.01.2020 verabschiedeten Arbeitsordnung;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- die am 15.01.2020 verabschiedete Arbeitsordnung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach wird gebilligt.

Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an das ÖSHZ Bütgenbach.

#### **3° Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.) auf Gebiet der Gemeinde. Prinzipieller Beschluss.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (nachstehend „GPA“ genannt), insbesondere seines Artikels 25/4, § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirates vom 02.12.2019 zum Ankauf und zur Installierung von festen ANPR-Kameras;

Aufgrund des vorliegenden Antrags des diensttuenden Zonenchefs der lokalen Polizeizone Eifel vom 27. Dezember 2019 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderates für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.-Kameras) durch die Polizei;

In Anbetracht dessen, dass in diesem Antrag folgende Elemente durch den diensttuenden Zonenchef beschrieben werden:

- der Typ der zu installierenden Kamera und den Standort derselben
- die von die Polizei verfolgten Ziele
- die Verwendungsmodalitäten für die Nutzung dieser A.N.P.R.-Kameras
- die Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene
- die Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre
- die Verantwortlichen für die Verarbeitung, die technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke;

In der Erwägung, dass die Anwesenheit von Kameras mit automatischem Kennzeichen-Lese-System (A.N.P.R. “Automatic Number Plate Recognition“-Kameras) auf dem Gebiet der Polizeizone Eifel es aus polizeilicher Sicht ermöglichen soll, folgende nationale Ziele zu erreichen:

*„Die Polizeizone Eifel wird diese Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge benutzen.*

*Für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des GPA definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), gilt keine Einschränkung für die Nutzung der Daten, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden.*

*Für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des Gesetzes über das Polizeiamt definiert werden, gelten folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten:*

*„Art. 25/3 § 2. Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind“.*

*Um diese Ziele erreichen zu können, möchte die Polizeizone EIFEL das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen, das faktisch die technische Datenbank des nationalen A.N.P.R.-Netzwerks darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus (vgl. Art. 44/11/3/septies des Gesetzes über das Polizeiamt):*

*“Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:*

*1° Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:*

- a) die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
- b) Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,
- c) die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,

2° Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.”

Die Verarbeitung der Kameraaufnahmen umfasst folgende lokale Zielsetzung:

Der Austausch anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität. Dabei geht es um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen, die von den Kameras erfasst wurden. Dies umfasst also lediglich Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente, die im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen.“

In der Erwägung, dass die Benutzung der ANPR-Kameras es erlaubt, folgende lokale Ziele zu erreichen: die Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität und insbesondere der regelmäßigen Wohnungseinbrüche in den Ortschaften der Gemeinde Bütgenbach und auf dem Gebiet der Polizeizone Eifel da die Installation und der Einsatz einer ANPR-Kamera in Elsenborn, N647, Km-Punkt 4,2 (Kreisverkehr Stefani) die Effizienz der Polizeikontrollen erhöht und abschreckend auf potenzielle Straftäter wirkt;

Aufgrund der vorliegenden Erläuterungen des diensttuenden Zonenchefs;

In der Erwägung, dass Polizeidienste erst nach vorheriger grundsätzlicher Erlaubnis des Gemeinderates auf ihrem Zuständigkeitsgebiet Kameras installieren und nutzen dürfen;

Aufgrund der am 27.01.2020 stattgefundenen Sitzung des vereinigten Ausschusses des Gemeinderates:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis für die Nutzung durch die Polizeidienste auf dem Gebiet der Gemeinde von einer ortsfesten angebrachten ANPR-Kamera, die an einem nicht geschlossenen, öffentlich zugänglichen Ort installiert wird, nämlich in ELSENBORN, N647, Km-Punkt 4,2.

**Art. 2:** Mitteilung hiervon ergeht an den diensttuenden Zonenchef, der die Nutzung dieser Kameras gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen, garantiert.

In Anwendung von Artikel 25/4, §4 des Gesetzes über das Polizeiamt wird der vorliegende Beschluss dem Prokurator des Königs zur Kenntnisnahme übermittelt.

**Art. 3:** Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

**Art. 4:** Dieser Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde, bekannt gegeben.

#### **4° Wasserverteilung. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen während des Zeitraums der Jahre 2020-2022.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die vorgeschriebenen, regelmäßigen Wasseranalysen betreffend das Trinkwasser der Gemeinde für den Zeitraum der Jahre 2020-2022 an ein anerkanntes Labor neu zu vergeben;

Angesichts dessen, dass sämtliche Orte, mit Ausnahme der beiden Ortschaften Küchelscheid-Leykaul, über die Trinkwasseraufbereitungsanlage von

Elsenborn versorgt werden und das Gemeindegebiet daher, den rechtlichen Vorgaben für Trinkwasseranalysen entsprechend, in zwei Zonen eingeteilt wird, nämlich:

- Zone 1: die Ortschaften Weywertz, Nidrum, Bütgenbach, Elsenborn und Berg;
- Zone 6: die Ortschaften Kùchelscheid und Leykaul;

In Anbetracht dessen, dass der Leistungsumfang für das zu bestimmende Labor laut den gesetzlichen Vorlagen folgendes vorsieht:

- Zone 1: 24 Analysen vom Typ A und 2 Analysen vom Typ B
- Zone 6: 6 Analysen vom Typ A und 1 Analyse vom Typ B

In Anbetracht, dass sich der Gesamtumfang der Wasseranalysen auf einen geschätzten Betrag von rund 15.000,00 € ohne MwSt. jährlich belaufen könnte, also ca. 45.000 € zzgl. MwSt. für den voraussichtlichen Zeitraum von drei Jahren;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung über den gegenwärtigen Dienstleistungsauftrag;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Elmar HEINDRICHS, wonach in den Ortschaften, in denen sich zurzeit noch Trinkwasserleitungen aus Guss befinden, zusätzlich regelmäßig der Bleigehalt des Trinkwassers untersucht werden sollte, angenommen wurde;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST mit 16 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Herr BRUSSELMANS):

**Art. 1:** Mit den gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung für die Jahre 2020-2022 wird ein anerkanntes Labor beauftragt.

Die geschätzten Kosten der Wasseranalysen belaufen sich auf ca. 15.000,00 € ohne MwSt. pro Jahr, also ca. 45.000 € zzgl. MwSt. bei einer voraussichtlichen Vertragsdauer bis zum 31.12.2022.

**Art. 2:** Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Das vorliegende Lastenheft und die darin aufgeführten Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

**Art. 3:** Die entsprechenden Ausgaben werden über den ordentlichen Haushaltsplan des jeweiligen Jahres bestritten.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **5° Genehmigung der Planungsvorlagen vor Eintragung in den Infrastrukturplan der S.P.G.E.**

### **a. Kanalisation der N647 in Elsenborn, „Lagerstraße“ und „Trierer Straße“.**

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass der Infrastrukturplan 2019-2024 des ÖDW/DGO1 die Instandsetzung der Regionalstraße N647 in Elsenborn, „Lagerstraße“ und „Trierer Straße“ zu einem Betrag von 1.250.000 € aufgenommen hat;

In Anbetracht, dass in einer ersten Phase die Planungsvorlage („fiche technique“) ausgearbeitet wurde, die der S.P.G.E. nun zur Annahme vorliegt;

In Anbetracht, dass die Planungsvorlage von folgenden Schätzkosten ausgeht:

- Straße (zu Lasten des ÖDW/DGO1): 1.250.000 € MwSt. einschließlich;
- Kanal (zu Lasten der S.P.G.E.): 362.667,27 € ohne MwSt.;
- Wasserleitung (zu Lasten der Gemeinde): 685.952,36 € ohne MwSt.

In Anbetracht, dass die vorliegende Planungsunterlage so angenommen werden sollte und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme in deren Infrastrukturplan, bzw. Gutheißen zuzustellen ist;

Aufgrund von Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegende Planungsunterlage („fiche technique“) der Verwaltung zur Kanalverlegung und der anschließenden Straßenerneuerung in der Regionalstraße N647 in Elsenborn, „Lagerstraße“ und „Trierer Straße“ wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Aufnahme in den Infrastrukturplan und Gutheißen der Maßnahmen zwecks Zustellung an die SPGE.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

### **b. Kanalisation der „Lindenallee“ in Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass der Infrastrukturplan 2019-2024 des ÖDW/DGO1 die Instandsetzung der Regionalstraße N32 in Bütgenbach, „Büllinger Straße“ zu einem Betrag von 800.000 € aufgenommen hat;

In Anbetracht, dass in einer ersten Phase die Planungsvorlage („fiche technique“) ausgearbeitet wurde, die der S.P.G.E. nun zur Annahme vorliegt;

In Anbetracht, dass die Planungsvorlage von folgenden Schätzkosten ausgeht:

- Straße (zu Lasten der Gemeinde): 615.848,00 € zzgl. MwSt.;
- Kanal (zu Lasten der S.P.G.E.): 381.694,85 € zzgl. MwSt.;
- Aquädukt (zu Lasten der Gemeinde): 111.056,40 € zzgl. MwSt.

In Anbetracht, dass die vorliegende Planungsunterlage so angenommen werden sollte und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme in deren Infrastrukturplan, bzw. Gutheißen zuzustellen ist;

Aufgrund von Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegende Planungsunterlage („fiche technique“) der Verwaltung zur Kanalverlegung und der anschließenden Straßenerneuerung in dem Gemeindegeweg „Lindenallee“ in Bütgenbach wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Aufnahme in den Infrastrukturplan und Gutheißen der Maßnahmen zwecks Zustellung an die SPGE.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

### **c. Kanalisation der „Kapellenstraße“ in Nidrum.**

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass der Gemeindegeweg „Kapellenstraße“ in Nidrum in einem schlechten Zustand ist, es sich jedoch empfiehlt, die Instandsetzungsarbeiten erst durchzuführen, wenn der neue Kanal verlegt wird;

In Anbetracht dessen, dass die S.P.G.E. nun gebeten werden sollte, das Kanalprojekt in ihr Infrastrukturprogramm aufzunehmen und hierfür eine Planungsvorlage („fiche technique“) ausgearbeitet wurde;

In Anbetracht, dass die Planungsvorlage von folgenden Schätzkosten ausgeht:

- Straße (zu Lasten der Gemeinde): 204.450,40 € zzgl. MwSt.;
- Kanal (zu Lasten der S.P.G.E.): 111.589,93 € ohne MwSt.;
- Wasserleitung (zu Lasten der Gemeinde): 132.619,01 € ohne MwSt.

In Anbetracht, dass die vorliegende Planungsunterlage so angenommen werden sollte und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Aufnahme in deren Infrastrukturplan, bzw. Gutheißen zuzustellen ist;

Aufgrund von Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegende Planungsunterlage („fiche technique“) der Verwaltung zu Kanalverlegung und der anschließenden Straßenerneuerung in dem Gemeindeweg „Kapellenstraße“ in Nidrum wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bitte um Aufnahme in den Infrastrukturplan und Gutheißen der Maßnahmen zwecks Zustellung an die SPGE.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Interkommunale A.I.D.E. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

## **6° Gestaltung des Kirchplatzes in Weywertz. Denkmal „Steeklöpfer“.** **Genehmigung der Bedingungen eines Auftrages zur Realisierung eines Kunstobjektes.**

Der Gemeinderat,

Angesichts dessen, dass das Projekt zur Gestaltung des Kirchplatzes in Weywertz die Errichtung eines Kunstobjektes vorsieht;

Angesichts dessen, dass es sich empfiehlt einen Künstler aus der Region mit dieser Arbeit zu beauftragen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten für die Realisierung des Kunstobjektes auf ca. 15.000 € zzgl. MwSt. belaufen könnten;

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingungen eines Arbeitsauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte (Artikel 42, §1, 1, a) und 42, §1, 1, d), i. des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge);

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die hierfür notwendigen Mittel in Artikel 766/725-54 des außerordentlichen Haushalts 2020 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Auftrag zur Realisierung eines Kunstobjektes zur Verschönerung des Kirchplatzes Weywertz über einen geschätzten Betrag von ca. 15.000 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Arbeitsbedingungen wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **7° Stellungnahme des Gemeinderates zum Territorialen Entwicklungsplan der Provinz Lüttich.**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Liège Europe Metropole zum territorialen Entwicklungsplan für die Provinz, welcher einen Rahmen für die Gestaltung und Entwicklung des Gebietes der Provinz Lüttich darstellt;

In Anbetracht, dass bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Januar 2017 beschlossen wurde, an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebietes mitzuwirken;

In Anbetracht, dass die Ausarbeitung des territorialen Entwicklungsplans der Provinz in der vergangenen Legislaturperiode begonnen und in Zusammenarbeit mit Mandataren, Fachleuten und Experten durchgeführt wurde;

In Anbetracht, dass dieser Plan in die 5 folgenden Aktionsbereiche aufgliedert ist:

- Energie und ökologischer Wandel
- Kohlenstoffarme Stadtplanung
- Regeneration im Dienste der wirtschaftlichen Entwicklung
- Nachhaltige Mobilität
- Tourismus

In Anbetracht, dass dieser Aktionsplan auf 2 Ebenen angedacht ist:

- Auf Ebene der Provinz
- Auf Ebene von 7 bezeichneten Projektgebieten, nämlich: Maastal, Nördlicher Bogen, Ardennen, Ourthe- und Ameltal, Wesertal, Entre-Vesdre-et-Meuse, die Hochebenen von Hespengau und des Condroz;

In Anbetracht, dass der territoriale Entwicklungsplan der Provinz ein Initiativinstrument ist und sich entsprechend außerhalb des gesetzlichen Rahmens situiert und somit eine Möglichkeit bietet, Anregungen an künftige Anliegen und Entwicklungen anzupassen;

In Anbetracht, dass der territoriale Entwicklungsplan nun fertiggestellt ist und es gilt diesen durch die Gemeinderäte verabschieden zu lassen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Bürgermeister:

NIMMT:

- den territorialen Entwicklungsplan der Provinz zur Kenntnis.

Vorliegender Beschluss wird der VoG Liège Europe Metropole zur Kenntnisnahme zugestellt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. D. FRANZEN

---